



Schriftliche Anfrage

betreffend **Begleitmassnahmen zur Umsetzung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsachsen**

eingereicht von: Christian Maier, namens der FDP-Fraktion

am: 21.09.2020

Geschäftsnummer: 2020.96

Text und Begründung

An der Gemeinderatssitzung vom 24.2.20 wurde die Interpellation 2018.59 «Tempo 30 auf Hauptverkehrsachsen» behandelt. In der Debatte wurde von mehreren Votanten geäussert, Tempo 30 reduziere die Kapazität einer Hauptstrasse nicht. Bauvorsteherin Christa Meier erläuterte, dass der Verkehrsfluss regelmässiger werde.

Gemäss ASTRA, «innerorts Verkehrsberuhigung», 308.954.d, 2003, ist unter anderem «Rechtsvortritt bei Verzweigungen» in einer 30er-Zone zwingend. Zudem werden Fussgängerstreifen aufgehoben. Letztere sind nur noch vor Kindergarten, Schulen oder Altersheimen zulässig.

Werden vorher vortrittsberechtigte Strassen mit Rechtsvortritt belegt, wird deren regelmässige Verkehrsfluss zu Gunsten der einmündenden Nebenstrassen reduziert – muss doch regelmässig gebremst oder gar angehalten werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich folgende Frage:

Gedenkt der Stadtrat, bei der Umsetzung von Tempo 30-Zonen auf Hauptverkehrsachsen auf Rechtsvortritt und andere, den Verkehrsfluss und die Kapazität der Hauptstrasse einschränkende Massnahmen zu verzichten um so die Leistungsfähigkeit der Hauptstrassen nicht unnötig einzuschränken?